



DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - Berliner Straße 64 - 24340 Eckernförde

Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Landesgeschäftsführer

Ken Blöcker

Berliner Straße 64
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 71 77 0
ken.bloecker@dlrg.org
sh.dlrg.de

Dienstag, 11. August 2026

Schriftliche Stellungnahme

zum **Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts**
(Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/4517)
sowie zum **Änderungsantrag der Fraktion des SSW** (Drucksache 20/4555)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DLRG SH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als größte Wasserrettungsorganisation des Landes engagieren sich unsere rund 36.000 Mitglieder in über 100 örtlichen Gliederungen für die Schwimmbildung, die Aufklärung über Wassergefahren und den Wasserrettungsdienst. Aus dieser fachlichen Perspektive nehmen wir wie folgt Stellung.

Schwimmen ist Daseinsvorsorge und eine Kulturtechnik wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Ihre Beherrschung erfordert gesamtgesellschaftliche und staatliche Anstrengung, denn Schwimmen rettet jedes Jahr Leben und ist eine zentrale Kompetenz für Gesundheit, Sport und gesellschaftliche Teilhabe. Die DLRG SH begrüßt den Gesetzentwurf (Drucksache 20/4517) in seiner Grundausrichtung. Es ist richtig und notwendig, den Kommunen auch bei angespannter Haushaltslage Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur zu ermöglichen.

Wir unterstützen nachdrücklich den Änderungsantrag der Fraktion des SSW (Drucksache 20/4555), insbesondere die Aufnahme der Schwimmstätten in den Katalog der kommunalen Grundinfrastruktur (§ 84 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 der Gemeindeordnung in der Entwurfsfassung). Die im Regierungsentwurf fehlenden Schwimmstätten sind aus fachlicher Sicht ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und dienen unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit.

Die mit dem Entwurf verfolgte Zielsetzung, den Kommunen und den Kommunalaufsichtsbehörden bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit mehr Flexibilität für Investitionen in die Grundinfrastruktur einzuräumen, ist sachgerecht. Gerade Einrichtungen mit grundlegender Bedeutung

Förde Sparkasse (Zahlungsverkehr)
IBAN: DE39 2105 0170 0000 1091 65
BIC: NOLADE21KIE

Förde Sparkasse (Spendenkonto)
IBAN: DE22 2105 0170 1400 0678 88
BIC: NOLADE21KIE

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Kiel – Register-Nr.: VR 2049
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Präsident: André Tschirner | Vizepräsident/in: Judith Ertner,
Henryk Hoppe, Dr. Dirk Holtkamp und Daniel Swiatek |
Schatzmeister: Michael Wagner

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (mit besonderem Aufgabenbereich): Ken Blöcker | Tom Matzen
USt-IdNr.: DE 134 855 058

Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband. Die DLRG e.V. ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

für die Daseinsvorsorge dürfen nicht deshalb vernachlässigt werden, weil eine Kommune vorübergehend nicht leistungsfähig ist. Dass der Entwurf die Feuerwehr, die Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes sowie die Sportstätten und Sporthallen der Schulen erfasst, entspricht dieser Logik und findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Der Katalog weist aus fachlicher Sicht jedoch eine wesentliche Lücke auf: Die Schwimmstätten – also Hallen- und Freibäder sowie Lehrschwimmbecken – sind nicht enthalten. Diese Lücke sollte geschlossen werden.

Der Entwurf schützt bereits die den Schulen zugehörigen Sportstätten und Sporthallen. Das Erlernen des Schwimmens ist Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags in Schleswig-Holstein. Ohne verfügbare Schwimmstätten kann dieser gesetzliche Bildungsauftrag nicht erfüllt werden. Die Aufnahme von Sporthallen in den Katalog der Grundinfrastruktur, nicht jedoch der hierfür zwingend erforderlichen Schwimmstätten, führt daher zu einem systematischen Wertungswiderspruch. Es ist nicht schlüssig, die Sporthalle als schützenswerte Grundinfrastruktur einzuordnen, die für denselben Bildungsauftrag erforderliche Schwimmstätte jedoch nicht.

Auch Bund und Länder erkennen die besondere Bedeutung von Schwimmstätten bereits an. Dies zeigt sich unter anderem in verschiedenen Förderprogrammen zur Sanierung kommunaler Sport- und Schwimminfrastruktur. Die Aufnahme der Schwimmstätten in die Gemeindeordnung würde diese bereits anerkannte Bedeutung nun auch haushaltsrechtlich konsequent nachvollziehen.

Hinzu kommt: Der Entwurf erfasst die Feuerwehr und die Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes. Die Wasserrettung ist ein integraler Teil der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes. Die dafür notwendigen Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer werden in Schwimmstätten aus- und fortgebildet. Ohne wohnortnahe Wasserflächen lässt sich die ehrenamtliche Wasserrettungskapazität des Landes nicht aufrechterhalten. Die Aufnahme der Schwimmstätten ist daher die konsequente Fortführung des vom Entwurf selbst verfolgten Ansatzes.

Ertrinken zählt zu den häufigsten nicht natürlichen Todesursachen im Kindesalter. Die Schwimmfähigkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert. Jedes zweite Kind in Schleswig-Holstein kann am Ende der Grundschulzeit noch nicht sicher schwimmen. Wo Wasserflächen fehlen, kann weder die Schule ihren Bildungsauftrag erfüllen noch können Vereine und die DLRG ihre Ausbildungsarbeit leisten. Die Verfügbarkeit von Schwimmstätten entscheidet damit unmittelbar darüber, ob künftige Generationen sicher schwimmen lernen.

In Schleswig-Holstein stehen Schwimmausbildung und Schwimmsport vor erheblichen Herausforderungen: Viele Schwimmbäder sind sanierungsbedürftig, stehen vor der Schließung oder sind bereits geschlossen. Bereits heute gibt es Bäder, die in den nächsten Jahren abgängig werden, ohne dass konkrete Maßnahmen oder zumindest Planungen für Ersatzbauten eingeleitet sind. Jedes Jahr gehen weitere Wasserflächen verloren, die dringend benötigt werden, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken.

Schwimmbäder werden vielfach als freiwillige Leistung eingeordnet und geraten bei angespannter Haushaltslage als Erstes unter Spar- und Schließungsdruck. Damit trifft genau die finanzielle Notlage, die der Gesetzentwurf adressiert, die Schwimmstätten in besonderem Maße. Werden sie nicht als kommunale Grundinfrastruktur anerkannt, setzt sich dieser Teufelskreis fort: Wegfallende

Wasserflächen führen zu weniger Schwimmausbildung, sinkender Schwimmfähigkeit und in der Folge zu vermeidbaren Ertrinkungsunfällen. Wenn dieser Trend anhält, verschlechtern sich langfristig die Schwimmfähigkeiten – mit steigender Gefahr von Ertrinkungstoten.

Prävention entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip des Gesetzes

Investitionen in Schwimmstätten und damit in die Schwimmfähigkeit sind Investitionen in die Prävention. Sie vermeiden Notfälle, Einsätze und Folgekosten und tragen so – im Sinne des vom Entwurf betonten Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit – zu einer langfristig tragfähigen Daseinsvorsorge bei. Um in der Zukunft die Schwimmfähigkeit der Bevölkerung zu sichern und ausreichend Kapazitäten für Ausbildung und Training bereitzustellen, sind sowohl kurzfristige als auch langfristige Maßnahmen erforderlich. Die Anerkennung der Schwimmstätten als kommunale Grundinfrastruktur fügt sich damit widerspruchsfrei in die Zielsetzung des Gesetzes ein.

Die Aufnahme der Schwimmstätten weitet den Katalog nicht uferlos aus. Ihr Bezug zur notwendigen Grundinfrastruktur ist unmittelbar und eindeutig: Schwimmstätten dienen einer schulischen Bildungsaufgabe (Schulschwimmen), sie sind Grundlage der Wasserrettung als Teil der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes, und sie schützen unmittelbar Leben und Gesundheit. Damit unterscheiden sie sich klar von Einrichtungen, deren Zuordnung zur zwingend notwendigen Grundinfrastruktur im Einzelfall diskutiert werden mag. Dass Investitionen in Schwimmstätten förderungswürdig sind, wurde im Übrigen bereits in der ersten Lesung von Seiten der den Entwurf tragenden Fraktionen ausdrücklich anerkannt. Es wäre folgerichtig, dies auch in der gesetzlichen Definition der kommunalen Grundinfrastruktur abzubilden.

Die DLRG SH unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs, die kommunale Handlungsfähigkeit bei Investitionen in die Grundinfrastruktur zu stärken. Wir bitten den Finanzausschuss und den Landtag jedoch nachdrücklich, dem Änderungsantrag der Fraktion des SSW (Drucksache 20/4555) insoweit zu folgen, als die Schwimmstätten in den Katalog der kommunalen Grundinfrastruktur aufgenommen werden. Die Aufnahme ist fachlich geboten, systematisch konsequent und dient unmittelbar dem Schutz von Menschenleben.

Für Rückfragen und für eine mündliche Anhörung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ken Blöcker

Landesgeschäftsführer

Besonderer Vertreter des Vorstandes gemäß § 30 BGB